

# Hygieneplan der Klosterbergschule

*unter besonderer Berücksichtigung des Coronavirus*

Stand: 09.05.2020

Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist geregelt, dass Schulen Hygienepläne erstellen müssen (vgl. §36 Abs. 1. IfSG). Ziel eines Hygieneplans ist es, durch Vorgaben und Regelungen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko soweit möglich zu minimieren.

Die Inhalte des Hygieneplans (z. B. die Hygieneregeln) gelten verbindlich für:

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – für alle Lehrkräfte, für die betreuenden Kräfte, die FSJ'lerInnen, die Hausmeister und die Sekretärinnen.
- alle Schülerinnen und Schüler – soweit die Einhaltung für sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen möglich ist (z. B. die Regeln verstehen können).

Alle Lehrkräfte / MitarbeiterInnen, alle Erziehungsberechtigten und soweit möglich auch alle SchülerInnen werden über diesen Hygieneplan bzw. insbesondere über die verbindlichen Hygieneregeln, informiert.

Der Hygieneplan ist für alle am Schulleben Beteiligten (SchülerInnen/Eltern, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulleitung, Vertreter des Schulträgers und des Staatlichen Schulamtes) jederzeit zugänglich und einsehbar: (1) als Aushang im Verwaltungsbereich und (2) auf der Homepage der Klosterbergschule.

Der Hygieneplan wird regelmäßig hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und ggf. geändert (mind. jährlich, während der Corona-Pandemie in deutlich kürzeren Abständen).

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die Erstfassung des Hygieneplans in Schriftform. Aktualisierungen werden über andere

Informationswege (z. B. per Aushang, Mail) bekannt gegeben. Die Erstbelehrung muss schriftlich dokumentiert werden.

Der Elternbeirat wird über den Hygieneplan informiert. Verbindliche Hygieneregeln werden allen Eltern in Schriftform mitgeteilt (→ „Kurzfassung“ des Hygieneplans).

Die Schülerinnen und Schüler sollen durch die Lehrkräfte / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch ihre Eltern / Erziehungsberechtigte regelmäßig über ein hygienebewusstes Verhalten sowie das Einhalten der vorgegebenen Hygieneregeln informiert bzw. angeleitet werden.

Alle Lehrkräfte wurden bzw. werden zu Beginn ihres Dienst an der Schule gemäß § 35 IfSG in schriftlicher Form über die nach § 34 IfSG bestehenden gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten belehrt (siehe auch Anlage zum Hygieneplan).

Für alle betreuenden Kräfte finden in regelmäßigen Abständen durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz statt.

Die folgenden Informationen, Hygienevorgaben und -regelungen sollen zu einem reibungslosen schulischen Ablauf beitragen und Unsicherheiten vermeiden.

Für Außenklassen sind ergänzend die Hygienepläne / -regelungen der jeweiligen Partnerschule zu beachten. Unterrichtsorganisatorische Überlegungen (siehe 8.) müssen an die Gegebenheiten an der Partnerschule angepasst werden.

## (1) verantwortliche Personen / Schulbegehungen

- a) Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse, nimmt die Verantwortung durch räumliche und zeitliche organisatorische Veränderungen sowie durch Anleitung und Kontrolle wahr und trifft Absprachen mit dem Schulträger.
- b) Die StufensprecherInnen unterstützen die Schulleitung beim Erkennen von hygienischen Mängeln und bei der Sicherstellung / Umsetzung der hygienischen Anforderungen und Regelungen (z. B. bei den Schulbegehungen).

- c) Vertreter des Landkreises unterstützen den schulischen Hygieneplan (z. B. in Bezug auf die Reinigung, bei der Beschaffung von Mund-Nasen-Bedeckungen, Desinfektionsmittel) - Mitarbeiter des Bereichs Schulen und Bildung (z. B. bei der Bereitstellung von notwendigen Materialien) und des Gebäudemanagements (in Bezug auf die Reinigung und der räumlichen Voraussetzungen), sowie das Hausmeister-Team und die Reinigungskräfte.

Die in diesem Hygieneplan dargestellten Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung des Infektionsschutzes und der Vermeidung bzw. Reduzierung des Infektionsrisikos können nur wirken, wenn alle Personen an der Schule sich ihrer gegenseitigen Verantwortung bewusst sind und sich entsprechend dieser Vorgaben und Richtlinien verhalten.

Insbesondere sollten die Lehrkräfte / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die zu beachtenden Hygieneregeln Vorbild für Schülerinnen und Schüler sein.

## **(2) Schulbegehung zur Verbesserung der hygienischen Standards**

In regelmäßigen\* Abständen werden Schulbegehungen zur IST-Analyse der hygienischen Maßnahmen und Ausstattung durchgeführt (Schulleitung, StufensprecherInnen, Hausmeister, bei Bedarf: Vertreter des Landkreises):

- festgestellte Mängel werden zeitnah behoben
- Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der hygienischen Standards werden angeregt und umgesetzt
- schul- / unterrichtsorganisatorische Maßnahmen und Regeln zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben im Zusammenhang mit der schrittweisen Öffnung der Schule  
(→ weitere Klassen und Schüler) werden überlegt und vorgegeben

Jederzeit und von allen sind hygienische Mängel der Schulleitung zu melden und können Vorschläge zur Verbesserung der hygienischen Standards eingebracht werden.

*\* im Regelfall jährlich, während der Corona-Pandemie in deutlich kürzeren Abständen (z. B. 4 Wochen)*

## **(3) hygienerrelevante Bereiche**

In der Klosterbergschule sind folgende Räume / Bereiche in Bezug auf

- hygienische Maßnahmen (z. B. regelmäßige Reinigung),
- räumliche Ausstattung (z. B. Papiertuch-, Desinfektionsspender) sowie
- Hygieneregeln (z. B. Verhaltensregeln der Lehrkräfte / Mitarbeiter)

zu berücksichtigen:

- Klassenzimmer, Differenzierungsräume
- K-Räume
- Fachräume (Musiksaal, Werkräume)
- Turnhalle, Mehrzweckraum, inkl. Umkleieräume, Duschen
- Toiletten, Rollstuhl-WC's, Pflegebäder
- Lehrerzimmer, Lehrerarbeitsraum
- Verwaltung – Sekretariat, Rektorat, Konrektorat
- Räume der Beratungsstelle für Frühförderung
- Lehrküchen
- Mensa – Verteilerküche, Speisesaal
- Flure, Treppenhäuser
- Taster der automatischen Türen (Brandschutztüren innen, Außentüren)
- Aufzug inkl. Taster
- Lehrmittelräume
- SMV-Raum
- Putzmittelräume
- Schulhof
- Schulbusse

## **(4) Coronavirus (Sars-Cov-2) und Covid-19**

Eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann zu Krankheitszeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber, manchmal auch Durchfall, führen. Nach einer Ansteckung können Krankheitssymptome bis zu 14 Tage später auftreten.

Die Infektion ist für die meisten Menschen, einschließlich Kinder, nicht lebensbedrohlich. Bei einem Teil der Betroffenen kann das Virus zu einem schwereren Verlauf mit Atemproblemen und zu Lungenentzündung führen. Todesfälle traten bisher vor allem bei Patienten auf, die älter waren und / oder zuvor an chronischen Grunderkrankungen litten.

Weitere Infektionskrankheiten (z. B. Noroviren) werden an dieser Stelle nicht dargestellt – Informationen zu einzelnen Krankheiten (Symptomen, Inkubationszeit, etc.) und Handlungsanweisungen für die Schule (z. B. auch Meldepflicht beim Gesundheitsamt) sind im Handbuch des Ostalbkreises (Geschäftsbereich Gesundheit) „Gesundheit und Hygiene in der Schule“ beschrieben (bei der Schulleitung).

### **(5) verbindliche Hygiene-Regeln**

#### Regeln während der Corona-Pandemie

Das Corona-Virus wird vorwiegend durch Tröpfcheninfektion über die Atemwege übertragen.

Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

#### **Die folgenden Hygiene-Regeln müssen von allen an der Schule beachtet werden!**

Schülerinnen und Schüler müssen mehrfach / regelmäßig auf diese Regelungen hingewiesen werden, auch sollten die Regelungen mit den Schülerinnen und Schüler eingeübt werden!

#### a) **mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten!**

Dies ist die wichtigste Regel, die möglichst immer und überall eingehalten werden muss!

- gilt für das gesamte Schulgebäude und Schulgelände (in Klassenzimmer / Differenzierungsräumen, im Treppenhaus, auf dem Flur, in der Toilette / in den Pflegebädern, in den Fachräumen, im Sekretariat, im Pausenhof, im Lehrerzimmer, etc.)
- ist bei allen Tätigkeiten einzuhalten (im Unterricht, beim Abholen von Schülern vom Bus, in der Pause, bei Lerngängen, etc.)
- sowie bei allen Kontakten – zwischen Lehrkraft / MitarbeiterInnen und SchülerInnen sowie im Umgang der Lehrkräfte und MitarbeiterInnen untereinander

- sollte eine engere körperliche Nähe unvermeidbar sein (z. B. bei der Pflege, beim Essen, beim Umgang mit Schülern, die das Abstandsgebot nicht verstehen / einhalten), sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung) erforderlich – vgl. hierzu b)
- die Nutzung der Klassenzimmer / Differenzierungsräume muss so gestaltet bzw. angepasst werden, dass ausreichend Abstand eingehalten werden kann
- die Flure / Treppenhäuser müssen frei bleiben (= keine Materialien abstellen), so dass diese unter Einhaltung der Abstandsregel genutzt werden können und keine Engpässe entstehen
- im Pausenhof (z. B. in den Pausen) muss besonders darauf geachtet werden, dass die Abstandsregel eingehalten wird, bei Bedarf werden Bereiche auf dem Pausenhof abgetrennt, d. h. jeweils nur für eine Klasse / Schülergruppe vorgehalten; vorerst gibt es keine reguläre Schülerpause, sondern: die Lehrkräfte gehen mit ihren Schülern in den Schulhof (bei Bedarf wird ein Pausenplan festgelegt, so dass nicht zu viele Personen gleichzeitig im Schulhof sind)
- in das Sekretariat und die Schulleitungs-Büros können immer nur je eine Person gleichzeitig eintreten, weitere Personen müssen vor den Räumen warten, auch hier ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten
- nur jeweils ein Schüler geht zeitgleich auf die Toilette, der Schüler / die Schülerin wird durch die Lehrkraft bzw. betreuendes Personal bis zur bzw. in die Toilette begleitet, um Begegnungen und Kontakte mit anderen Personen zu vermeiden
- an den Eingängen der Schule muss besonders darauf geachtet werden, dass Kontakte zwischen Personen vermieden werden (vor allem am Haupteingang)
- die an- / abfahrenden Busse der Schulbusunternehmen sollen nicht direkt am Eingang halten, sondern ca. 10 Meter vom Eingang entfernt (auf der Schotterfläche), am Hintereingang (Mensa) oder am Tor (Schulhof); so können Engstellen / Kontakte vermieden werden, gegenüber des Eingangs von Gebäude A dürfen deshalb keine Autos abgestellt werden

- Zu- / Ausgänge zum Gebäude bzw. Klassenzimmer, Flurbereiche und die Wegeführung werden für jede Klasse genau festgelegt, Durchgänge in andere Bereiche sollen vermieden werden
  - in den Klassenzimmern / in allen Unterrichtsräumen:
    - damit die Abstandsregel eingehalten werden kann, muss die Anzahl an Personen im Raum reduziert werden, d. h. es können nur weniger Schüler als bisher gleichzeitig in einem Raum sein  
(die genaue Anzahl hängt von den SchülerInnen und von der Raumgröße ab; zur Orientierung: max. 4 – 5 Personen in einem Klassenzimmer [d. h. Schüler + Lehrkräfte], max. 2 in einem Differenzierungsraum)
    - die Raumorganisation (insbesondere Tische und Stühle) muss so verändert werden, dass ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten wird
    - Eingangsbereiche von Klassenzimmern / weiteren Räume müssen frei bleiben, so dass keine Engstellen entstehen
  - aus dem Lehrerzimmer wurden die Tische / Stühle entfernt, so dass keine Engstellen entstehen und ein ungehinderter Zugang zu den Postfächern möglich ist
  - der Lehrerarbeitsbereich (Computer, Drucker, Kopierer, Schneidemaschine, etc.) ist vorübergehend in der Turnhalle untergebracht, hier steht ausreichend Platz zur Verfügung, gleichzeitig kann die Anzahl der Personen im Verwaltungsbereich reduziert werden
  - vorerst gibt es kein Mittagessen an der Schule, wenn zu gegebener Zeit die Mensa wieder genutzt werden soll, müssen Tische, etc. so umgestellt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann
- b) **zusätzliche Schutzmaßnahmen** – Mund-Nasen-Bedeckung, Einmalhandschuhe, Einwegschürzen  
(bei engerem körperlichem Kontakt, weniger als 1,5 Meter)  
**sollte eine engere körperliche Nähe unvermeidbar sein müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden** (zum Infektionsschutz des Schülers und des Personals):

1. bei pflegerischen Tätigkeiten (z. B. Windel wechseln) – sowohl **Mund-Nasen-Bedeckung**, wie auch **Einweghandschuhe und Einwegschürzen** müssen zwingend getragen werden
2. beim Essen (z. B. wenn beim Vesper unterstützt werden muss) – **Mund-Nasen-Bedeckung** ist erforderlich, bei Bedarf zusätzlich Einweghandschuhe und ggf. Einwegschürze
3. beim Umgang mit Schülern, die das Abstandsgebot nicht verstehen / einhalten – **Mund-Nasen-Bedeckung** ist erforderlich, bei Bedarf zusätzlich Einweghandschuhe und ggf. Einwegschürze
  - Mund-Nasen-Bedeckung
    - **wird der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten oder ist es wahrscheinlich, dass dieser vom Schüler unterschritten wird, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden** – dies ist keine kann-Regelung, sondern eine **zwingend einzuhaltende Hygienevorgabe!**
    - das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verringert werden
    - im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand (1,5 Meter) nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig
    - sollten Lehrkräfte / MitarbeiterInnen oder SchülerInnen eine Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich tragen wollen, so ist das möglich
    - aus rechtlicher Sicht ist es nicht erlaubt, dass die Schulleitung oder der Schulträger per Hausrecht oder über die Schulordnung eine generelle Maskenpflicht anordnet
    - wird im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt, dass für bestimmte Tätigkeiten oder im Umgang mit bestimmten SchülerInnen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen oder weiterer Schutzmaßnahmen sinnvoll ist, kann dies vom Schulleiter vorgegeben werden
    - vor dem An- / Ablegen der Mund-Nasen-Bedeckungen müssen die Hände desinfiziert oder gründlich gewaschen werden, da sonst die Gefahr besteht, sich über Berührungen der Hände im Gesicht indirekt zu infizieren

- geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen werden vom Schulträger gestellt, können aber auch selbst mitgebracht werden
- für die Mund-Nasen-Bedeckungen des Schulträgers gibt es mehrere Ausgabestellen in den verschiedenen Gebäudeteilen (Eingang A, bei der Mensa, Eingang C, Eingang bei K2), ebenso gibt es dort Rückgabebehälter; die Masken werden täglich an der Schule gewaschen, diese dürfen nicht mit nach Hause genommen werden
- vor dem Herausnehmen der Maske aus der Aufbewahrungsbox müssen die Hände desinfiziert werden, ansonsten ist der Infektionsschutz nicht gewährleistet und es kommt ggf. zu Verschmutzung der Masken in der Aufbewahrungsbox
- Einmalhandschuhe und Einwegschrürzen
  - diese können insbesondere beim Essen geben und bei pflegerischen Maßnahmen einen zusätzlichen Infektionsschutz bieten, ebenso im Umgang mit SchülerInnen, die z. B. verstärkt speicheln / sich in die Nase oder ins Gesicht fassen, etc. – grundsätzlich muss hier ggf. geprüft werden, ob bzw. in wie weit eine Beschulung möglich ist – vgl. dazu (8) b
  - bei der Pflege (beim Windeln wechseln) müssen Einmalhandschuhe und Einwegschrürzen getragen werden

c) **Händekontakt vermeiden** (mit anderen Personen, mit öffentlichen Handkontaktstellen)

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Infektionskrankheiten. Zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und Bekämpfung von Krankheiten gehören deshalb das Vermeiden von Händekontakt sowie das Händewaschen.

- die Begrüßung mit Handschlag muss unterbleiben, alternative Begrüßungsformen wurden durch den AK-Unterstützte Kommunikation der Schule vorgestellt / hängen im Gebäude aus
- Tür- / Fenstergriffe und Fahrstuhlknöpfe / Taster zum Öffnen der Automatiktüren sollten möglichst nicht mit der Hand bzw. den Fingern angefasst werden, falls möglich beispielsweise den

Ellenbogen nutzen oder ein Taschentuch hierzu verwenden, bei Kontakt anschließend gründlich Händewaschen

d) **regelmäßiges und gründliches Händewaschen**

Das gründliche Händewaschen (mind. 20 – 30 Sekunden) ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren.

- Händewaschen ist erforderlich:
  - zu Schulbeginn / vor Unterrichtsbeginn / bei Lehrkräften und MitarbeiterInnen: zu Dienstbeginn
  - nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen und anderen von mehreren Personen genutzten Gegenständen
  - vor und nach dem Essen, vor dem Umgang mit Lebensmitteln
  - nach jedem Toilettengang
  - nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
  - nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
  - vor und nach dem Versorgen von Wunden bei Schulunfällen
  - vor und nach dem Abnehmen von Mund-Nasen-Bedeckungen
- zum Abtrocknen der Hände sollten Einmalhandtücher verwendet werden
- alle Handwaschbecken in den Toiletten, den Klassen- / Differenzierungs- / Fachräumen sowie im Lehrerzimmer sind mit Seifenspendern (hautschonende Flüssigseife) und Einmalhandtuchspender ausgestattet
- Stückseifen, Handbürsten und Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht verwendet werden
- alle Handwaschbecken werden regelmäßig, bei Bedarf auch zusätzlich, gereinigt (vgl. hierzu Reinigungsplan)

e) **Händedesinfektion**

Regelmäßiges und gründliches Händewaschen ist im Regelfall völlig ausreichend und grundsätzlich geeignet, um das Infektionsrisiko deutlich zu reduzieren. Darüber hinaus kann es bei Bedarf bzw. bei einem erhöhtem Infektionsrisiko (z. B. Erst-Hilfe-Maßnahmen, Kontakt mit verschmutzten Oberflächen, Umgang mit immungeschwächten Personen) sinnvoll sein, die Hände zu desinfizieren.

- an den Eingängen der verschiedenen Gebäudeteile der Klosterbergschule sind Desinfektionsspender aufgestellt, diese sollen beim Betreten der Gebäude genutzt werden
  - Desinfektion der Hände: ca. 3 – 5 ml Händedesinfektionsmittel (= 1 x drücken) mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände bis zur vollständigen Abtrocknung einreiben
  - auf die vollständige Benetzung der Hände achten, d. h. auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen
  - im Schulalltag muss darauf geachtet werden, dass Händedesinfektionsmittel (und auch Flächendesinfektionsmittel) nicht von SchülerInnen unsachgemäß verwendet werden
- f) **Hände vom Gesicht fernhalten**
- (unbewusstes) Berühren der Schleimhäute, d. h. von Augen, Mund und Nase, sollte vermieden werden
  - Lehrkräfte und betreuendes Personal sollten SchülerInnen ggf. (vermehrt) darauf hinweisen
- g) **gegenseitige Berührungen und Umarmungen unterlassen**
- Berührungen zwischen SchülerInnen, zwischen Personal und SchülerInnen sowie zwischen Lehrkräften sowie betreuendem Personal müssen unterlassen werden
  - ist es erforderlich, dass SchülerInnen berührt werden (z. B. bei der Pflege, an die Hand nehmen bei Wegen durchs Gebäude) sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Handschuhe tragen) erforderlich oder es müssen anschließend die Hände gewaschen werden
  - sollte es SchülerInnen aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich sein, sich an diese Regel zu halten, müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung) oder organisatorische Maßnahmen (z. B. Reduzierung der Anzahl an Personen; 1:1-Betreuung) getroffen werden
- h) **Husten und Niesen**
- beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einhalten, am besten wegdrehen und in die Armbeuge husten bzw. niesen

- nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen
- i) **Wunden schützen**
- bei Schulunfällen mit geringen Verletzungen (z. B. Schürfwunden) die Wunde unverzüglich versorgen und mit geeignetem Verbandmaterial schützen
  - bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Bedeckung tragen
- (6) Raumhygiene**
- Neben der normalen Reinigung der Klassenzimmer / Unterrichtsräume durch die Reinigungskräfte soll durch zusätzliche Maßnahmen bei der Raumhygiene das Infektionsrisiko weiter reduziert werden, z. B. Vermeidung von indirekten Infektionen (Schmierinfektionen) über Gegenstände.
- a) in regelmäßigen Abständen (z. B. nach jeder Unterrichtseinheit) sollen die Räume ca. 5 Minuten durch die anwesenden Lehrkräfte gelüftet werden (vollständig geöffnete Fenster, stoß- / querlüften; nicht nur kippen; ggf. zusätzlich Türen öffnen), Fenstergriffe nicht mit der Hand berühren, sondern z. B. mit einem Papiertuch; Festlegung eines Lüftungsplanes (z. B. nach 45 Minuten muss gelüftet werden)
- b) während des Schultages sollen regelmäßig (z. B. während die Schüler draußen in der „Pause“ sind) Kontaktflächen (z. B. Tische, Lichtschalter, Türgriffe) mit Flächendesinfektionstüchern gereinigt werden, in allen Klassenräumen stehen Flächendesinfektionstücher zur Verfügung, die Desinfektion wird durch betreuendes Personal übernommen (in „öffentlichen“ Bereichen – Flure, Treppenhäuser, Toiletten – wird die Flächendesinfektion während des Schultages von Reinigungskräften des Landkreises übernommen)
- c) Kleidungsstücke und Jacken an der Garderobe müssen so aufgehängt werden, dass diese untereinander, d.h. zu Kleidungsstücken / Jacken von anderen Personen, keinen direkten Kontakt haben, da sonst Krankheiten übertragen werden können
- d) von mehreren Personen / SchülerInnen gemeinsam genutzte Gegenstände (z. B. Spielzeuge Unterrichtsmaterial, Lernmedien) müssen vor dem

Gebrauch durch andere Personen / SchülerInnen gründlich gereinigt bzw. desinfiziert werden

- e) Entspannungsbereiche (z. B. Wasserbett, Sofas in Klassenzimmer) müssen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden, auch Textilien wie Decken, Bezüge und Kissen
- f) Therapieliegen / Wickelauflagen müssen unmittelbar nach der Nutzung desinfiziert werden, hierfür stehen Flächendesinfektionstücher in den Pflegebädern zur Verfügung
- g) im Lehrerzimmer und Lehrerarbeitsraum werden regelmäßig alle Kontaktflächen (z. B. Kopierer, Kaffeemaschine) von den betreuenden Kräften desinfiziert (täglich)

### (7) Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheiten

- a) Lehrkräfte und betreuendes Personal kennen Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome (Fieber, Husten, Halskratzen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn, Gliederschmerzen und Durchfall) einer Corona-Infektion (u. a. über die Ausführungen in diesem Hygieneplan)
- b) bereits bei ersten Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmack- / Geruchssinn, Halsschmerzen) muss die Schülerin/der Schüler bzw. die Lehrkraft und Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in jedem Fall zu Hause bleiben und medizinische Beratung / Behandlung in Anspruch nehmen; nur so kann das Infektionsrisiko eingegrenzt, Infektionsketten unterbrochen und die Gefahr der Ausbreitung des Virus eingedämmt werden
- c) treten in der Familie entsprechende Erkrankungen auf, müssen die betroffenen Personen ebenfalls zu Hause bleiben und mit einem Arzt Kontakt aufnehmen
- d) Lehrkräfte / MitarbeiterInnen / SchülerInnen, die in der Schule erkennbare Symptome (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt
- e) Verdachtsfälle einer Coronainfektion sowie auf tretende Infektionen / nachgewiesene Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich der Schulleitung und dem Gesundheitsamt gemeldet werden
- f) bei Bedarf kann der zuständige Betriebsarzt (B.A.D. GmbH – bei Lehrkräften bzw. der Betriebsarzt des Landratsamtes) kontaktiert und hinzugezogen werden

### (8) Freistellung von SchülerInnen vom Präsenzunterricht

Vom Kultusministerium gibt es strenge Richtlinien und Vorgaben zu den Hygieneanforderungen, die an den Schulen eingehalten werden müssen. Auf Grundlage dieser Bestimmungen muss geprüft werden, ob bzw. wie ein Schulbesuch (Präsenzunterricht) möglich ist, so dass ein Infektionsrisiko für den betreffenden Schüler, seine Mitschüler und für das Personal möglichst ausgeschlossen werden kann.

#### a) Freistellung von SchülerInnen durch Eltern

- Bei SchülerInnen mit Vorerkrankungen (z. B. Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Lunge, der Leber, Diabetes mellitus, mit einem geschwächten Immunsystem) entscheiden die Eltern über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt des Schülers Personen (z. B. Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören.
- alle Eltern / SchülerInnen (schulinterne Regelung): Möchten Eltern ihr Kind aufgrund der aktuellen Situation (z. B. wegen Sorge vor einer Ansteckung) vorläufig vom Schulbesuch (Präsenzunterricht) freistellen lassen, kann dies nach Rücksprache mit der Schulleitung der Klosterbergschule erfolgen. Die Freistellung erfolgt zeitlich befristet bis zur einer erneuten Einschätzung der Situation und dann ggf. veränderten Beschulungsmöglichkeiten.

#### b) Einschränkung der Möglichkeit des Präsenzunterrichts

- Sollte es für SchülerInnen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein, sich an die vorgegebenen Regelungen zu halten, muss geklärt werden, ob ein Schulbesuch zum aktuellen Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist. Die Schulleitung setzt sich mit den Eltern in Verbindung und bespricht alles Erforderliche. Bei Bedarf erfolgt ggf. auch eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt. Geklärt werden muss, ob bzw. wie die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden können, so dass ein Infektionsrisiko für den betreffenden Schüler, seine Mitschüler und für das Personal möglichst ausgeschlossen werden kann.

- Sollte sich während des Schulbesuchs zeigen, dass es einem Schüler nicht gelingt, sich an die vorgegeben Hygieneregeln zu halten bzw. die vorüberlegten Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos nicht ausreichend oder umsetzbar sind, muss ggf. die Möglichkeit des Schulbesuchs eingeschränkt werden bzw. vorerst vom Präsenzunterricht abgesehen werden.

#### (9) Freistellung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht

- Lehrkräfte mit relevanten Vorerkrankungen (Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Erkrankungen der Lunge der Leber, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, mit geschwächtem Immunsystem) sowie Schwangere sind von der Präsenzpflcht an der Dienststelle entbunden und kommen ihren Dienstaufgaben von zuhause nach.
- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Präsenzpflcht an der Schule freigestellt, sofern sie sich nicht freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden.
- Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, können entscheiden, ob sie ihrer Dienstpflicht in Form von Präsenzunterricht oder Fernlernangeboten nachkommen.

#### (10) Gestaltung des Unterrichts - Präsenzunterricht / Fernlernangebote

Aufgrund der hygienischen Anforderungen / Vorgaben ist es zunächst nur möglich, ein zeitlich sehr eingeschränktes Unterrichtsangebot (Präsenzunterricht) umzusetzen.

Fernlernangebote und Unterricht an der Schule sollen sich ergänzen und abwechseln.

- Entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums beginnt zunächst ausschließlich für die Abschlussklassen der Hauptstufe und der Berufsschulstufe der Unterricht.  
Die Schüler sind für zwei Tage an der Schule, für die restlichen Schultage werden wie bisher Lern- / Hausaufgaben durch die Lehrkräfte mit nach Hause gegeben:  
Die HII-Klassen am Montag und Dienstag, die B-Klassen am Donnerstag und Freitag. Die Unterrichtstage sind ganz bewusst an verschiedenen Tagen, wodurch die Anzahl der Schüler, die gleichzeitig an der Schule sind,

- zunächst einmal eher gering gehalten wird, um dadurch die Vorgabe der Vermeidung von Kontakten zwischen Personen bzw. das Abstandsgebot möglichst gut einhalten zu können.
- Entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums sowie der Möglichkeiten / Gegebenheiten vor Ort an der Schule werden die Unterrichtsangebote schrittweise erweitert (z. B. weitere Klassen / Stufen, weitere Unterrichtstage): ab 18.05.2020 die 4. Klassen der Grundstufe, ab 16.05. alle SchülerInnen / Klassen
  - Für Schüler, für die es noch keine Präsenz-Unterrichtsangebote gibt, sowie für Schüler, die z. B. aufgrund von Vorerkrankungen vom Präsenz-Unterricht freigestellt sind, werden nach wie vor Aufgaben für Zuhause zur Verfügung gestellt.

#### (11) organisatorische Hinweise zum Unterricht

- Der Unterricht erstreckt sich bis auf weiteres nur auf den Vormittag (8.30 Uhr – 12.30 Uhr), d. h. es gibt kein Mittagessen an der Schule.
- Der Unterrichtsbeginn, die „Pausen“-Zeiten und das Unterrichtsende werden bei Bedarf zeitlich flexibel gestaltet (d. h. leicht versetzt / gestaffelt – z. B. Beginn um 8.20 / 8.30 / 8.40 Uhr; Ende um 12.20, 12.30 und 12.40 Uhr) – dadurch wird die Einhaltung der Abstandsregel unterstützt, Stoßzeiten vor / nach Schulbeginn können vermieden werden
- alle Schüler werden zu Unterrichtsbeginn / -ende von den Lehrkräften bzw. dem unterstützenden Personal vor dem Gebäude A (Schulbushaltestelle) abgeholt und wieder dorthin begleitet, kein Schüler soll zunächst eigenständig in sein Klassenzimmer gehen (→ Vermeidung von Kontakten, neue Wege im Schulhaus)
- Lehrkräfte und betreuendes Personal sollen möglichst nur in einer Klasse bzw. Lerngruppe (= max. zwei benachbarte Partnerklassen) eingesetzt werden; Vertretungen sind nach Möglichkeit innerhalb der benachbarten Partnerklassen zu organisieren; bei der Einteilung werden sofern möglich Vertretungspersonen bereits mit eingeplant
- eine Schülerpause im herkömmlichen Sinne gibt es vorerst nicht, sondern:
  - eine Klasse bzw. eine Gruppe kann zu einer vorgegebenen Zeit einen klar begrenzten Pausenbereich nutzen (z. B. Sportplatz, Pausenhof / Spielbereich, Spielplatz auf dem Schulberg)
  - insbesondere auch in den Pausen muss auf die Einhaltung des Abstandsgebots geachtet werden

- zunächst wird es aufgrund der überschaubaren Anzahl an Schülern / Klassen keinen vorgegebenen Pausenplan mit Zeiten und Bereichen für die Klassen geben  
(→ Absprache zwischen den Klassen)
  - sobald weitere Klassen hinzukommen wird bei Bedarf ein Pausenplan durch die Schulleitung vorgegeben
- f) die SchülerInnen sollten im Sinne der Gesundheitsförderung regelmäßig über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden; richtige Verhaltensweisen (z. B. die Händehygiene) sollten erlernt und wiederholt geübt werden
- g) Toilettengang der Schüler:
- nur jeweils ein Schüler geht auf die Toilette
  - die Schüler werden durch die Lehrkraft oder betreuendes Personal bis zur Toilette begleitet, um Begegnungen auf den Fluren zu vermeiden
  - die Klassen nutzen jeweils nur die ihnen zugeordneten Toiletten (im jeweiligen Bereich)
  - nach dem Toilettengang ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen werden
- h) die Eltern sollen ihrem Kind eine Trinkflasche o. ä. mit in die Schule geben, aus hygienischen Gesichtspunkten soll zunächst auf Gläser / Becher in den Klassenräumen verzichtet werden
- i) deutlich weniger Schüler und Lehrkräfte / Betreuungspersonal als im Normalbetrieb sollen sich gleichzeitig in einem Raum (z. B. Klassenzimmer) aufhalten – wie viele Personen, ist abhängig von den Schülern sowie vom jeweiligen Raum
- j) zur Reduzierung von Kontakten können bei Bedarf die Schüler einer Klasse auf Differenzierungs- / Nebenräume sowie weitere Klassenräume aufgeteilt werden
- k) Tische und Stühle in den Klassenräumen und Differenzierungsräumen sind entsprechend des Abstandsgebots weit auseinander zu stellen
- l) innerhalb der Gebäude werden Bereiche für jeweils max. zwei Klassen festgelegt
- diese Bereiche sollen möglichst nur von den Personen aus den betreffenden Klassen genutzt werden; Durchgänge in andere Bereiche sollen vermieden werden (Anbringen von Schildern)
  - die Klassen nutzen jeweils nur die Toiletten innerhalb ihres Bereiches

- festgelegt werden auch die von den Klassen zu nutzenden Ein- und Ausgänge, sowie die Wegeführung (z. B. zum Schulbus)
  - Flucht- und Rettungswege müssen weiterhin frei zugänglich sein
- m) an den Eingängen und auf den Fluren der Schule muss darauf geachtet werden,
- dass sich dort möglichst wenige Personen gleichzeitig aufhalten (um Kontakt zwischen Personen zu vermeiden)
  - dass diese frei bleiben, d. h. nicht benötigte Dinge sollen dort nicht aufgestellt werden (Vermeidung von Engstellen)
- n) es findet kein Sportunterricht und kein Schwimmunterricht statt, ebenso keine klassen- / stufenübergreifenden Unterrichtsangebote (z. B. Kurse, AG), kein Kochunterricht
- o) das Außengelände der Klosterbergschule (Schulhof, Sportplatz, Schulberg) kann und soll genutzt werden – hierbei auf die Einhaltung der Abstandsregel achten
- p) Praktika von Schülern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind nach Absprache mit dem Praktikumsbetrieb und unter Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregulungen im Praktikumsbetrieb ab 18.05. wieder möglich (in der BVE bereits ab 04.05.)
- q) Praktika in der Stiftung Haus Lindenhof sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 ausgesetzt
- r) keine Partner- / Gruppenarbeit, sondern Unterrichtsformen wählen, bei denen das Abstandsgebot eingehalten werden kann
- s) Arbeits- / Lernmittel und Werkzeuge / Stifte, etc. sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden; sollte dies nicht möglich sein, sind diese nach Gebrauch zu desinfizieren
- t) Um getroffene Hygieneregulungen / -maßnahmen einhalten zu können, sollte der Zutritt schulfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt werden – ausschließlich im Bereich der Verwaltung / Gebäude A, EG
- u) es findet kein Brezel- und Kioskverkauf statt
- v) außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Schullandheim, Ausflüge) sind mind. bis zum Schuljahresende 2019/20 durch das Kultusministerium untersagt
- w) aufgrund des Versammlungsverbots (max. 2 Personen) in Baden-Württemberg können vorerst keine Lerngänge mit Klassen und

Lerngruppen gemacht werden (möglich: ein Schüler und eine betreuende Person oder Lehrkraft)

- x) entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums sollte von Hausunterricht und Hausbesuchen bei Schülern abgesehen werden

## (12) Schulweg

### a) Schulbusbeförderung

- die Busunternehmen müssen die vom Landkreis vorgegebenen Regelungen einhalten (z. B. Anzahl von Personen im Bus, Mund-Nasen-Bedeckung)
- die Beförderung soll möglichst zu leicht versetzten Anfangs- / Endzeiten erfolgen, so dass weniger Busse gleichzeitig an der Schule ankommen / abfahren (zur Vermeidung von Kontakten)
- die Busse halten an verschiedenen / räumlich voneinander getrennten Stellen (gegenüber des Haupteingangs A, am Hintereingang A, am Schultor), die unterschiedlichen Eingänge der Schule (z. B. Haupteingang A, Hintereingang A, etc.) werden genutzt, um Kontakte zu reduzieren.
- Ziel ist, dass die Busbeförderung möglichst entsprechend der schulischen Klassen / Gruppen erfolgt (die Bustouren müssen neu eingeteilt und festgelegt werden → keine Durchmischung von Schülern von der G.- bis B.-Stufe in den Bussen)

### b) öffentlicher Bus

- Schüler, die bisher mit dem öffentlichen Bus zur Schule gekommen sind, sollen dies möglichst auch weiterhin machen; bei Bedarf / auf Wunsch der Eltern kann zunächst auch die Abholung mit einem Schulbus organisiert werden
- Schüler, die mit dem öffentlichen Bus zur Schule kommen, müssen dort den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz tragen
- bei Ankunft an der Schule sollen diese Schüler sofort ihre Hände waschen
- die Schüler warten vor dem Gebäude A oder im Schulhof und werden dort von ihren Lehrkräften abgeholt

### c) von Eltern

- werden Schüler von ihren Eltern zur Schule gebracht, ist darauf zu achten, dass auch bei der „Übergabe“ die vorgegebenen Hygieneregeln (insbesondere die Abstandsregel) eingehalten wird

Alle Schüler werden zu Unterrichtsbeginn / -ende von den Lehrkräften bzw. dem unterstützenden Personal vor dem Gebäude A (Schulbushaltestelle) abgeholt und wieder dorthin begleitet. Kein Schüler soll zunächst eigenständig in sein Klassenzimmer gehen (→ Vermeidung von Kontakten).

## (13) Reinigung

### a) Reinigung durch Reinigungskräfte des Schulträgers

- Für die Reinigung der Schule ist der Ostalbkreis als Schulträger zuständig.
- In den Reinigungsplänen sind die normalen Reinigungsintervalle vermerkt. In jedem Raum hängt ein entsprechender Reinigungsplan aus. Sobald der Schulbetrieb wieder schrittweise anläuft, gelten diese Vorgaben jeweils in den Bereichen, die dann schulisch genutzt werden.
- Das aktuelle Infektionsrisiko erfordert mindestens eine tägliche Reinigung aller genutzter Räume und Einrichtungen mit wirksamen Reinigungsmitteln (z. B. tensidhaltige, fettlösende Mittel). Entsprechend der Vorgaben müssen bei der Reinigung stets geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.
- Die Art der Reinigung sowie die zu verwendenden Mittel sind vom Gebäudemanagement des Ostalbkreises den Reinigungskräften vorgegeben. Die sachgemäße Reinigung entsprechend der Vorgaben wird durch Vertreter des Ostalbkreises kontrolliert und verantwortet.
- Aufgrund der Corona-Pandemie werden zusätzliche Desinfektionsarbeiten durchgeführt. Insbesondere werden die Sanitärräume (Toiletten, Rollstuhl-WC, Pflegebäder), sowie die Bereiche, in denen sich viele Personen bewegen, intensiver und häufiger geputzt bzw. desinfiziert:

- während des Schultages (ab ca. 10.00 Uhr) werden die genutzten Toiletten von den Reinigungskräften zusätzlich gereinigt
  - Kontaktflächen in Fluren, Treppenhäusern, Handläufe, Türgriffe und gemeinsam genutzten Bereichen (z. B. Taster an Türen, Aufzugsknopf) werden durch die Reinigungskräfte zusätzlich desinfiziert (ab ca. 10.00 Uhr)
  - Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist wenig effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich (Desinfektionsmittel können eingeatmet werden). Stattdessen sollen Einweg-Flächen-Desinfektions-Tücher verwendet werden.
  - Von den Reinigungskräften ist darauf zu achten, dass
    - das vorgegebene Abstandsgebot eingehalten wird (mind. 1,5 Meter),
    - bei Bedarf ggf. zusätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird (wenn Abstände von 1,5 Metern unterschritten werden) und
    - dass durch die Desinfektion / Reinigung der Schul- / Unterrichtsbetrieb nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.
  - Eine Einweisung der Reinigungskräfte entsprechend der oben genannten Vorgaben und Regelungen erfolgt durch die Verantwortlichen des Gebäudemanagements bzw. das Hausmeisterteam.
- b) **zusätzliche Oberflächendesinfektion durch die betreuenden Kräfte**
- durch die betreuenden Kräfte der Schule, bei Bedarf auch durch die Lehrkräfte, werden Kontaktflächen in Klassenzimmern (z. B. Tische, Lichtschalter, Telefone, Garderoben) während des Schultages (z. B. in der Pause) mit einem Einweg-Flächendesinfektionstuch zusätzlich gereinigt
  - von mehreren Personen / Schülern gemeinsam genutzte Gegenstände (z. B. Spielzeuge Unterrichtsmaterial, Lernmedien) müssen regelmäßig / vor dem Gebrauch durch andere Personen / Schüler gründlich desinfiziert werden

- Entspannungsbereiche (z. B. Wasserbett, Sofas in Klassenzimmern) müssen regelmäßig gereinigt bzw. desinfiziert werden, auch: Textilien wie Decken, Bezüge und Kissen
- auch werden Kontaktflächen im Lehrerzimmer, im Lehrerarbeitsbereich (insbesondere der Kopierer, die Computer, die Telefone, die Kaffeemaschine) sowie Bereiche, die von mehreren Personen genutzt werden, sowie Türgriffe von den betreuenden Kräften während des Schultages zusätzlich mit Desinfektionstücher gereinigt

#### (14) Küchenhygiene

- a) momentan darf aus hygienischen Gründen an der Schule kein Kochunterricht stattfinden
- b) ebenso gibt es kein Mittagessen (→ Unterricht von 8.30 – 12.30 Uhr)
- c) aufgrund der aktuellen Vorgaben (bedingt durch die Corona-Pandemie) muss auf eine strikte personenbezogene Trennung von Mahlzeiten und Getränken geachtet werden, d. h. keine Kuchen oder sonstige offene Speisen (z. B. offenes Eis, Obst), nur separat abgepackte Speisen (z. B. Eis, Schokolade)
- d) grundsätzlich muss auf sauberes Geschirr und saubere Besteckteile besonders geachtet werden, diese müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden
- e) Tische, Tablett und Platzdecken, etc. sind nach jeder Mahlzeit gründlich zu reinigen
- f) Abfälle sollten in verschließbaren Behältern aufbewahrt und täglich geleert werden
- g) Personen, die an einer Infektionskrankheit, an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, dürfen sich nicht in der Küche aufhalten

*Regelungen zur Essenausgabe / zur Mensa-Küche sind in diesem Hygieneplan nicht aufgeführt  
(→ z. Z. findet keine Mittagessensausgabe statt; zu gegebener Zeit werden entsprechende Regelungen formuliert und in den Hygieneplan mit aufgenommen.*

### (15) Erste Hilfe

- a) an der Schule sind mehrere Personen als ErsthelferInnen ausgebildet: z. Z. sind dies Karin Auerbach, Michaela Braun-Weber, Gabi Keim, Bernd Gößele
- b) zusätzlich sollen möglichst viele Personen über aktuelle Erste-Hilfe-Kenntnisse verfügen, sowie diese regelmäßig auffrischen
- c) bei der Wundversorgung sollten Einmalhandschuhe getragen werden, der Ersthelfer muss sich vor und nach der Hilfestellung die Hände desinfizieren
- d) mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind (unter Tragen von Einmalhandschuhen) mit einem mit Einmal-Flächendesinfektionstuch zu desinfizieren

### (16) Besprechungen und schulische Kommunikation

#### a) Lehrkräfte, Schulleitung

- bei der schulinternen Kommunikation (Schulleitung – Lehrkräfte, Klassen- / Stufenteams, Arbeitskreise) sollte soweit möglich auf direkten Kontakt / Präsenzbesprechungen verzichtet werden
- andere Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. Telefon, E-Mail oder auch Videokonferenz sollen verstärkt verwendet werden
- wenn dennoch Besprechungen stattfinden, sind die Hygienevorschriften zu beachten

#### b) Eltern

- entsprechend der Vorgaben des Kultusministeriums dürfen vorerst keine Präsenzbesprechungen mit Eltern stattfinden, d. h. keine Förderplangespräche, kein Elternabend, keine weiteren Präsenzgespräche
- andere Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. Telefon, E-Mail oder auch Videokonferenz sollen verstärkt verwendet werden

### (17) Weitere Informationen

- [www.ukbw.de/coronavirus](http://www.ukbw.de/coronavirus)
- [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) (Stichwort: Coronavirus)
- [www.rki.de](http://www.rki.de)
- [www.ostalbkreis.de](http://www.ostalbkreis.de)

### (18) Anlage

- Belehrung der Lehrkräfte nach Infektionsschutzgesetz
- UKBW – Schutzhinweise für Schulen während der Corona-Pandemie (27.04.2020)
- Kultusministerium – Corona-Pandemie, Hygienehinweise für die Schulen (22.04.2020)

als Aushänge im Verwaltungsbereich